

Das neue Verbraucher- kreditrecht



Univ.-Prof. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)

A. Verbraucherkreditrecht als Sonderkreditrecht

I. (Unerreichbares) Regelungsziel und Zweck

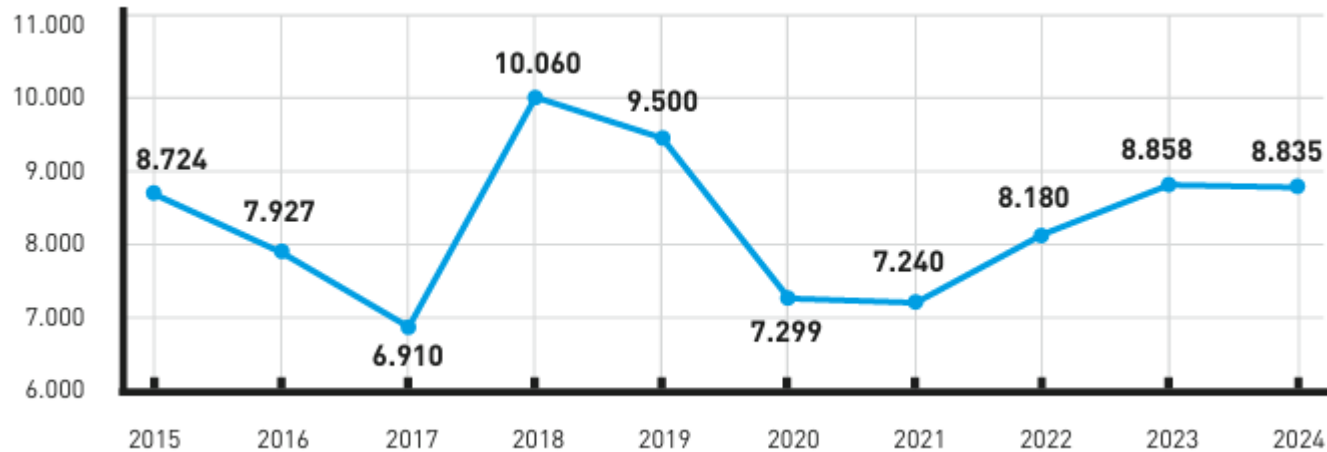
- Idee eines Schutzes von Verbrauchern vor im Wesentlichen **zwei Gefahren**
 - (Verbraucher-)Kreditverträge mit vergleichsweise hoher Komplexität und oftmals fehlende Vergleichbarkeit mit anderen Angeboten im Markt
 - Schutz des Verbrauchers vor der „Verlockungsgefahr“ → Gefahr der persönlichen Überschuldung aufgrund der Überschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit
- Erreichung dieses Schutzes durch **verschiedene Schutzinstrumente** im Rahmen des Privatrechts mit durchwachsenem Erfolg → fortwährende Fortentwicklung des Verbraucher kreditrechts

**faktisch fehlende Durchschlagskraft der
privatrechtlichen Regelungsinstrumente**

Struktur der Verschuldung privater Haushalte in Ö

(Ø Gesamtbetrag 55.097 EUR)

eröffnete Privatkonkurse



**ca. 83.500
Menschen in
zehn Jahren**

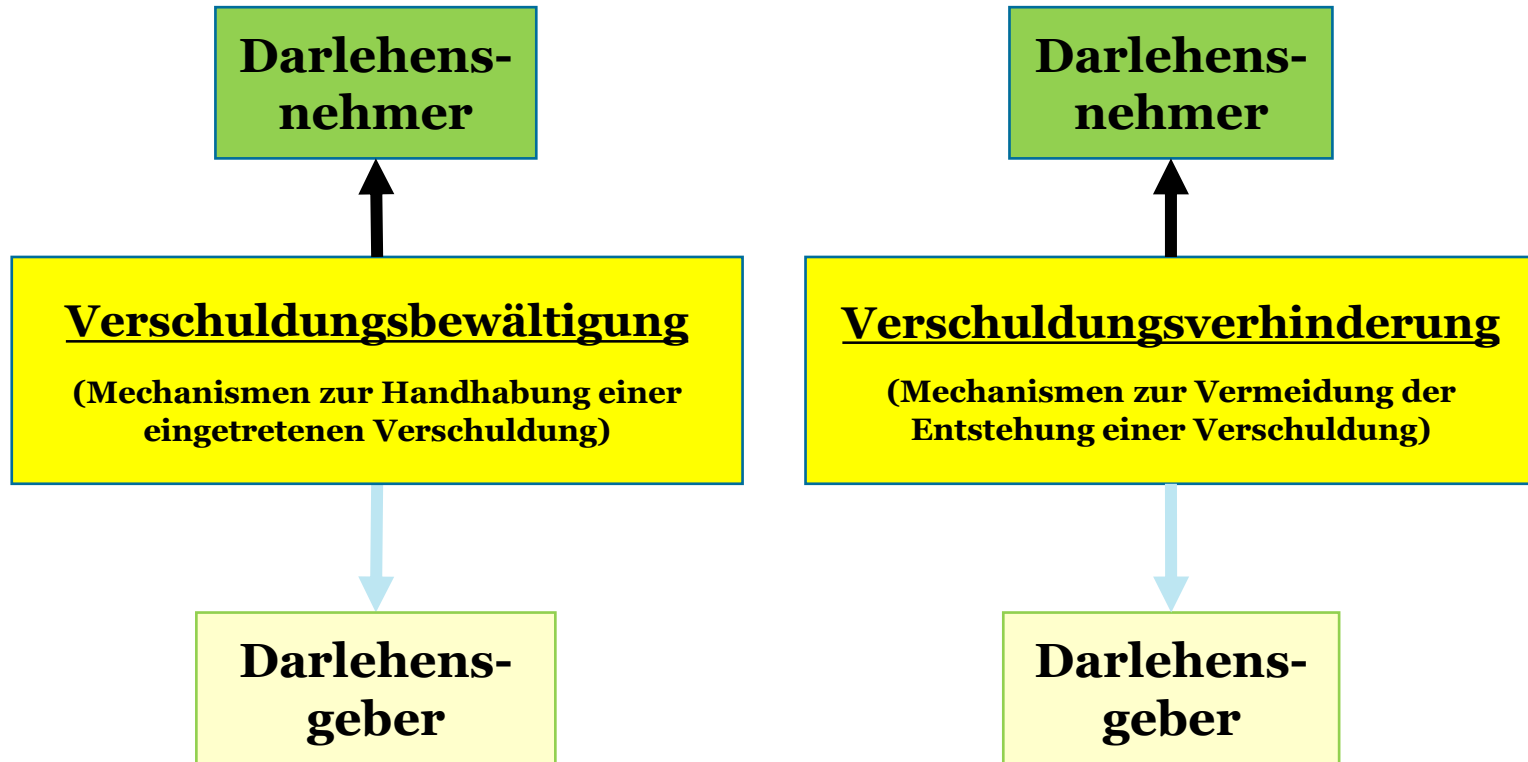
(ca. 1,00 % der
Bevölkerung)

Frauen:
38,3%
45.036 EUR

Männer:
61,7%
62.047 EUR

ASB Schuldnerberatungen GmbH,
Schuldenreport 2024, 2025

II. Regelungsansätze



II. Regelungsansätze



B. Die neue Verbraucherkreditrichtlinie und ihre Umsetzung

- **(Erste) VerbrauchercreditRL** → Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit, ABl. EG L 42 v. 12.2.1987, S. 48
- **(Zweite) VerbrauchercreditRL** → Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbrauchercreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. EU L 133 v. 22.5.2008, S. 66
- **VerbraucherrechteRL** (2011/83/EU) sowie **WohnimmobiliencreditRL** (2014/17/EU)
- **Richtlinie (EU) 2023/2225** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbrauchercreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. EU L 2023/2225 - Umsetzung bis zum 20.11.2025 – Anwendung der neuen Vorschriften aber erst ab 20.11.2026 (!)

- **Ministerialentwurf** betreffend Bundesgesetz, mit dem das Verbrauchercreditgesetz aufgehoben wird, das Verbrauchercreditgesetz 2026 erlassen wird, das Maklergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Verbrauchercreditrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerKRÄG 2026)
- vollständige Aufhebung des bisherigen VKrG und Schaffung des **VKrG 2026**
- **Begutachtung** bis zum 20.3.2026 → Abgabe von 22 Stellungnahmen (abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/79?selectedStage=101>)
- geplantes **Inkrafttreten**: 20.11.2026

C. Überblick und Grundsätze

I. Anwendungsbereich

- Problem des abweichenden (historischen) Verständnisses von Kreditverträgen

§ 988 S. 1 ABGB

Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt Kreditvertrag;...

§§ 18, 23, 25 VKrG

Überziehungen, Überschreitungen, Zahlungsaufschub

Art. 3 Z 3 RL EU/2023/2225

Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht;

I. Anwendungsbereich

- Veränderung der **quantitativen Anforderungen**
 - Erstreckung auf alle Kredite ohne Untergrenze (bisher § 4 Abs. 1 VKrG [200 EUR]) → Erfassung von *Short-Term-High-Cost-Kredite*, *Payday-Loans* und des *Buy Now Pay Later*
 - auch Erfassung von zins- und gebührenfreien Krediten

grundsätzliche Erfassung **jedes Zahlungsaufschubs** und **jeder Finanzierungshilfe**



aber: Ausnahmeregelungen für Zahlungsaufschübe und von Debitkarten mit Zahlungsaufschub

II. Grundstruktur

- Beibehaltung der **bisherigen Struktur** des VKrG

„klassischer“ Verbraucherkreditvertrag (§§ 6-31)

Überziehungsmöglichkeiten (§§ 32-35)

Überschreitungen (§§ 36-38)

Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen (§§ 39-41)

D. Verbraucherkreditverträge

II. Allgemeine (präventive) Pflichten

- Verbot der **Gewährung nicht angeforderter Kredite** (neu) → § 7
- Erweiterungen der Anforderungen an **Werbung** (§ 8) mit einem Verbot
 - Verbraucher zur Kreditaufnahme zu ermutigen, indem suggeriert wird, ein Kredit würde die finanzielle Situation verbessern oder Ersatz für Ersparnisse darstellen
 - dass laufende Kredite keinen Einfluss auf die Bewertung eines Kreditantrags hätten
 - zu suggerieren, dass der Kredit die Finanzmittel erhöht, einen Ersatz für Ersparnisse darstellt oder den Lebensstandard eines Verbrauchers anhebt

**Achtung! Kreditaufnahme
kostet Geld.**

II. Allgemeine (präventive) Pflichten

- **Informationsgewährung** → Anpassung an moderne Kommunikationsmittel (Smartphone)
- **(eingehende!) Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 17)**
 - Einsatz künstlicher Intelligenz (*profiling*)
 - gemeinsame Kreditbeantragung → Prüfung der Kreditwürdigkeit auf der Grundlage der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit mit unklaren Anforderungen an die Prüfung
 - Recht des Verbrauchers auf Prüfung durch einen Menschen (§ 17 Abs 8 S. 2)
 - Beschränkung des Widerrufs bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Prüfung auf wissentliche Vorenthaltung oder gefälschte Angaben (§ 17 Abs 9)

III. Spezifische Rechte

- **Rücktrittsrecht (§ 25)**
 - Beibehaltung des bisherigen Rechts (Frist von 14 Tagen)
 - Schaffung einer absoluten Rücktrittsfrist von 12 Monaten und 14 Tagen bei fehlender Informationsgewährung (§ 25 Abs 2)
- **verbundene Kreditverträge** (§ 26) mit Einwendungsdurchgriff
- **vorzeitige Rückzahlung** (§ 29)
- **Forderungsabtretung** (§ 30)
- **Pflicht zur Nachsicht** des Kreditgebers gegenüber dem Verbraucher mit Zahlungsrückständen (neu - § 31) → z.Bsp. Umschuldung, Verlängerung, Zahlungsunterbrechung, Zinssenkung etc. – kein Insolvenzantrag (mehr)?

E. Überziehungen und Überschreitungen

- **Fortführung** als eigenständige Regelungen im VKrG
- **Beschränkung** der anwendbaren Regelungen, vor allem kein Rücktrittsrecht und keine Kreditwürdigkeitsprüfung
- **Informationspflicht** gegenüber dem Verbraucher 30 Tage vor Kürzung oder Streichung (neu - §§ 35, 38)
 - Hinweis auf Kürzung oder Streichung
 - Rechtsfolge der Kürzung oder Streichung: Rückzahlungsmöglichkeit für den Verbraucher im Zeitraum von zwölf Monaten (oder früher)

F. Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen

- **Fortführung** als eigenständige Regelungen im VKrG (§§ 39-41)
- **Grundsatz**: Anwendung der Vorschriften über Verbraucherkreditverträge mit einigen Ausnahmen

§ 39 Abs 2

...

3. Zahlungsaufschübe, bei denen ein Warenlieferant oder ein Dienstleistungserbringer – ohne dass ein Dritter einen Kredit anbietet – dem Verbraucher eine Frist für die Bezahlung der von diesem Warenlieferanten gelieferten Waren oder der von diesem Dienstleistungserbringer erbrachten Dienstleistungen einräumt, sofern
 - a) der Preis für die Waren oder Dienstleistungen zins- und gebührenfrei zu zahlen ist – mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Verbraucher im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen bei Zahlungsverzug zu zahlen sind, und
 - b) die Zahlung vollständig binnen 50 Tagen nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung zu leisten ist.



**Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht -
Abteilung für Unternehmens- und Insolvenz-
recht**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 1. OG
1020 Wien
Österreich

**Univ.-Prof. Sebastian Mock LL.M (NYU)
Attorney-at-Law (New York)**

sebastian.mock@wu.ac.at

www.wu.ac.at/zivilrecht/institut/prof-mock